



Kurzinformation

Verzinsung von Rentenleistungen aus der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Abschaffung der Hofabgabe

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen am 9. August 2018 veröffentlichten Beschluss die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Qualifizierungschancengesetz vom 18. Dezember 2018 ist die Hofabgabeklausel im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) rückwirkend zum 9. August 2019 aufgehoben worden.

Ohne Hofabgabe kann gemäß § 30 Abs. 1 ALG in Verbindung mit §§ 99, 100 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) frühestens ab 1. September 2018 ein Anspruch auf Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte entstehen. Hinsichtlich der Antragsfrist regelt § 94 Abs. 2a ALG:

„Wird bis zum 31. März 2019 erstmals ein Antrag auf Rente gestellt und waren am 1. Januar 2019 alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt sind, frühestens ab dem 1. September 2018.“

Ansprüche auf Geldleistungen aus der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind gemäß § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) von Amts wegen mit vier vom Hundert zu verzinsen. Der Beginn der Verzinsung richtet sich nach der Fälligkeit der Rente sowie dem Ende des sechsten Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Der spätere Zeitpunkt bestimmt den Beginn der Verzinsung. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorhergeht, in dem über die Rente verfügt werden konnte.

Renten aus der Alterssicherung der Landwirte werden gemäß § 45 ALG in Verbindung mit § 118 SGB VI am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ohne Hofabgabe also frühestens zum 30. September 2018. In der Praxis dürfte sich der Beginn der Verzinsung eher nach dem Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Antragszugang richten, so dass bei zügiger Bewilligung der Rente regelmäßig keine Verzinsung erfolgt.
